



**Gemeindeamt Fließ**  
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**  
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333  
**Email:** [gemeinde@fliess.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fliess.tirol.gv.at)

# PROTOKOLL

*über die 4. Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2005*

**BEGINN:** 20.00 Uhr

**ANWESENDE:**

<b>BGM Ing. Bock Hans-Peter</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>Vzbgm. Mag. Ing. Huter Wolfgang</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>GV Waldegger Peter</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>GR Fritz Rudolf</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>GR File Christian</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>GR Mag. Knabl Manfred</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>GV Knabl Günter</b>	<i>ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg</i>
<b>GR Schwarz Ewald</b>	<i>ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)</i>
<b>GR Hairer Walter</b>	<i>Einheitsliste Piller</i>
<b>GR Walser Hugo</b>	<i>Für Hochgallmigg</i>
<b>GR<sup>in</sup> Orgler Martha</b>	<i>ÖVP Hochgallmigg – Orgler Martha</i>
<b>EGR Lang Karl</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>EGR Spiß Walter</b>	<i>ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg</i>

**ENTSCULDIGT:**

<b>GR Gigele Reinhold</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>GR KR Gitterle Sebastian</b>	<i>ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg</i>
<b>GR Schranz Siegfried</b>	<i>ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)</i>
<b>EGR Spiß Markus</b>	<i>Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)</i>
<b>EGR DI Walch Thomas</b>	<i>ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)</i>

**NICHT ENTSCULDIGT:**

<b>GV Mag. Jäger Reinhold</b>	<i>ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)</i>
-------------------------------	---

**TAGESORDNUNG:**

- 1.) *Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.*
- 2.) *Genehmigung des Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2005;*
- 3.) *Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder.*
- 4.) *Information durch den Bürgermeister*
- 5.) *„Flächenwidmungsplan NEU“ - Beschlussfassung*
- 6.) *Grundangelegenheiten (Kauf – Tausch - Wegablöse)*
- 7.) *Resolution „Feinstaubbelastung“*
- 8.) *Friedhofs- bzw. Friedhofsgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung*
- 9.) *Kanal- und Wasserleitungsordnung – Beratung und Beschlussfassung*
- 10.) *Hundesteuer- bzw. Hundehalteordnung – Beratung und Beschlussfassung*

- 11.) *Mietzinsbeihilfe*
- 12.) *Naturparkhaus*
- 13.) *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

1.) **Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter**

*Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.*

2.) **Genehmigung des Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 14.03.2005**

*Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 13.05.2005 mit 10 Stimmen (1 Gemeinderatsmitglied und 2 Ersatzgemeinderäte haben sich wegen Nichtanwesenheit bei der 3. Gemeinderatssitzung der Stimme enthalten).*

*Auf Antrag von GV Knabl Günter wird dem Protokoll unter Punkt **11.) Kindergarten Fließ – Aufnahme von 3-Jährigen** folgende Ergänzung angefügt: Sollte der Kindergarten in Eichholz durch die Aufnahme von Dreijährigen im Kindergarten Fließ in seiner Existenz bedroht sein, so wird der Gemeinderat bemüht sein eine für alle Betroffenen akzeptable Lösung zu finden.*

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:*

- **Förderungen**
- **Auftragsvergaben**

3.) **Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder**

*Der Obmann des Museumsvereines Dr. Walter Stefan ersucht den Gemeinderat in der Standortfrage für das Naturparkhaus nicht voreilig zu entscheiden. In einem Vergleich der möglichen Standorte Dorf bzw. Gachenblick weist er auf Vor- und Nachteile hin. Er ersucht den Gemeinderat in dieser Kernfrage die Bevölkerung durch eine Volksbefragung direkt in die Entscheidung mit einzubeziehen. Laut seiner Information wäre es immer noch möglich das ehemalige Gasthaus „Weißes Kreuz“ zu erwerben. Das Angebot der Gemeinde müsste lediglich nachgebessert werden.*

*Der Bürgermeister weist auf den Tagesordnungspunkt 12 hin. In diesem Punkt gibt es Gelegenheit zur Diskussion bzw. Behandlung der Anliegen des Herrn Dr. Stefan.*

4.) **Information durch den Bürgermeister**

a.) *Arbeiterpartie:*

- *Derzeit sind 2 Arbeiter über das AMS bei der Gemeinde beschäftigt*
- *Die Arbeiten beim Friedhof Fließ wurden wieder aufgenommen; im Zuge der Parkplatzgestaltung wird auch die Anschlagtafel im Dorf errichtet werden*
- *Der Stadel in Piller wurde bereits abgetragen – die entsprechenden Parkplätze werden errichtet*
- *Die Arbeiten am Kanal in Rungun wurden eingestellt – der Weiterbau erfolgte im Herbst*

- b.) Der Bürgermeister informiert über den Güterwegbau Eichholz. Lt. einem Gespräch mit dem Herrn DI Leitner wird die Arbeiterpartie ab Ende Juli für kurze Zeit in Eichholz beschäftigt sein. Auf Grund der knappen Budgetmittel wird voraussichtlich nur die Kreinerwand und die Kanalisierung errichtet. Eine Asphaltierung ist für heuer nicht vorgesehen. Bei einer Vorfinanzierung der Asphaltierungsarbeiten durch die Gemeinde gibt es keine Zusage für eine Refundierung dieser Geldmittel. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Asphaltierung unbedingt noch vor dem nächsten Winter durchgeführt werden muss.
- c.) Der Bürgermeister berichtet, dass in der Sache Deponie Fa. Strang-Bau ein umwelt-medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme ist mit der Bescheiderlassung zu rechnen.
- d.) Der Bürgermeister informiert über den Almauftrieb in die Fließeralmen. Einige kleinere Investitionen mussten getätigt werden. Derzeit wird der Weg nach Gogles mit Bruchasphalt verbessert.

## 5.) Flächenwidmungsplan

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2001 im Gemeindeamt Fließ in der Zeit vom 7. Juni bis 22. Juni 2005 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters wurden die betroffenen Grundbesitzer schriftlich verständigt. Die Kundmachung in der Gemeinde erfolgte durch öffentlichen Aushang.

Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Flächenwidmungsplan mit den in der Sitzung vom 13. Mai 2005 vorgestellten Änderungen und in der aufgelegten Form einstimmig.

## 6.) Grundangelegenheiten:

- a.) Der Bürgermeister berichtet, dass der Herr Dr. DI Mayr Josef vom Angebot der Gemeinde Fließ für das ehem. Gasthaus Weißes Kreuz keinen Gebrauch macht.
- b.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig aus der Verlassenschaft des Herrn Marth Josef folgende Grundparzellen anzukaufen.

Gp. 2076/2	5 m <sup>2</sup>
Gp. 2161	2.766 m <sup>2</sup>
Gp. 2162	798 m <sup>2</sup>
Gp. 2166	852 m <sup>2</sup>
Gp. 2167	806 m <sup>2</sup>
Gp. 2168	604 m <sup>2</sup>
Gp. 2169	716 m <sup>2</sup>
Gp. 2170	14.656 m <sup>2</sup>

Für diese Grundstücke liegen mehrere Schätzungen vor. Die aktuelle Schätzungssumme beträgt € 23.877,--.

- c.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Grundablöse beim Güterwegbau Eichholz für gewidmetes Bauland € 52,94 und für Freilandgrundstücke € 8,24 pro m<sup>2</sup> zu bezahlen.
- d.) Der Gemeinderat beschließt mit 11 Jastimmen und 2 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit dem Herrn Bock Paul eine Dienstbarkeit für die Benützung von 2 Parkplätzen auf der Gp. 6159 einzuräumen. Dieses Recht wurde bei der Grundabtretung für die Zufahrtsstraße verhandelt. Die genaue Lage der beanspruchten Plätze muss auf einem Lageplan eingezeichnet werden. Die restlichen Parkplätze werden als Besucherparkplätze für dieses Gebiet ausgewiesen.
- e.) Der Gemeinderat ändert den Beschluss vom 11.02.2005 wie folgt ab: „Der Gemeinderat beschließt einstimmig an Herrn Geiger Wilfried die Trennstücke 1 (99 m<sup>2</sup>) und 2 (272 m<sup>2</sup>) lt. Vermessungsurkunde des DI Karl Seywald vom 6.12.2004 GZl. 85824/03, zu verkaufen. Im Gegenzug übergibt Herr Geiger Wilfried das Trennstück 2 (20 m<sup>2</sup>) lt. Vermessungsurkunde des DI Karl Seywald vom 03.12.2004 GZl. 858818/03 an die Gemeinde Fließ. Diese Teilfläche wird der Gp. 5508/14 – öffentliches Gut (Weg) zugeschrieben. Diesem Grundverkauf geht der Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.1989 voraus. Damals hat Herr Geiger von der Gemeinde Fließ in diesem Bereich 347 m<sup>2</sup> er-

worben und auch bezahlt (ATS 65.000,--). Dieser Grunderwerb wurde aber nie grundbücherlich durchgeführt. Durch die neue Vermessung ergibt sich eine Mehrfläche von 4 m<sup>2</sup>, die Herr Geiger noch zu bezahlen hat. Der Kaufpreis beträgt € 76,85 pro m<sup>2</sup>(€ 307,40). Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig. Die Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten des Käufers.“

- f.) Der Bürgermeister berichtet von der Baulandumlegung und der Umsetzung des ersten Abschnittes der sogenannten Südspange. Von dieser Baulandumlegung sind die Grundbesitzer File Gerhard und Herta, Jäger Franz, Juen Franz Josef und die Gemeinde Fließ betroffen. Für die Errichtung des Weges muss jeder Grundbesitzer 13,5 % der eingebrachten Fläche abtreten. Weiters müssen für die Errichtung des Weges (inkl. Schotterung), die Vermessung und die Vertragserstellung € 6,20/m<sup>2</sup> bezahlt werden.
- Juen Franz Josef hat 1.491 m<sup>2</sup> Grund eingebracht. Da der obere Teil des Grundstückes bereits erschlossen war, beträgt die abzutretende Fläche für den Weg 101 m<sup>2</sup>. Er erhält dafür 1.411 m<sup>2</sup> Grund, aufgeteilt auf drei Parzellen. Die Mehrfläche von 21 m<sup>2</sup> (€ 2.100,--) muss an die Eheleute File Gerhard und Herta bezahlt werden. Die Projektkostenbeteiligung beträgt € 4.622,10.
  - File Gerhard und Herta haben insgesamt 4.907 m<sup>2</sup> Grund eingebracht und erhalten dafür 4.116 m<sup>2</sup> aufgeteilt auf 8 Parzellen. Die abzutretende Wegfläche beträgt 662 m<sup>2</sup>. Die Projektkostenbeteiligung beträgt € 30.423,40. Die Differenzfläche von 129 m<sup>2</sup> bekommen die Eheleute File von der Gemeinde(€ 10.800,--) und von Juen Franz Josef (€ 2.100,--) überwiesen.
  - Die Gemeinde bringt 2.158 m<sup>2</sup> Grund ein und erhält dafür 1.832 m<sup>2</sup> aufgeteilt auf 4 Parzellen zurück. Die abzutretende Wegfläche beträgt 291 m<sup>2</sup>. Die Projektkostenbeteiligung macht € 13.379,60 aus. Die Differenzfläche von 109 m<sup>2</sup> muss an die Eheleute File Gerhard und Herta überwiesen werden. Dieser Flächenanteil ergibt sich aus der vorgeschriebenen Wegbreite von 5 m.
  - Jäger Franz verkauft an die Gemeinde die Teilfläche 8 mit 745 m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 100,--/m<sup>2</sup> (Sonderfläche Sozialbau – Altersheim) und die Teilflächen 9, 4 und 5 zu einem Preis von € 50,--/m<sup>2</sup> (Weganlagen). Im Gegenzug erhält er die Teilfläche 6 mit 91 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut ebenfalls zum Preis von € 50,--/m<sup>2</sup>. Für die Mistlege erhält Herr Jäger keine Entschädigung.
  - Jäger Kurt tritt an die Gemeinde die Teilflächen 2 und 3 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> zum Preis von € 100,--/m<sup>2</sup> ab.
  - Die Raiffeisen-Landesbank tritt 67 m<sup>2</sup> Wegfläche ins öffentliche Gut der Gemeinde Fließ ab.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Baulandumlegung mit der oben genannten Fläche und den angeführten anteiligen Projektkosten mitzutragen. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Mehrfläche für die größere Wegbreite von 5 m abzutreten.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Herrn Jäger Franz die Teilflächen 8, 9, 4 und 5 zum Gesamtpreis von € 110.000,-- abzukaufen. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Herrn Jäger Franz die Teilfläche 6 (€ 4.550,--) zu überlassen und aus dem öffentlichen Gut abzugeben. Der Differenzbetrag von € 105.450,-- kann nach Vertragsunterzeichnung ausbezahlt werden.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Teilflächen 2 und 3 von Herrn Jäger Kurt zu erwerben und dem öffentlichen Gut – Wege zuzuschreiben. Der Kaufpreis in Höhe von € 700,-- wird nach Vertragsunterzeichnung überwiesen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die von der RLB abgetretene Fläche von 67 m<sup>2</sup> dem öffentlichen Gut – Wege zuzuschreiben.

## 7.) Resolution „Feinstaubbelastung“:

Der Gemeinderat beschließt die Petition für die Reduktion der Feinstäube und NOx aus den Autobahn- und Schnellstraßentunnel im Tiroler Oberland. In dieser Resolution wird der Einbau von Abluftfilteranlagen in den bestehenden, geplanten bzw. noch nicht fertig gestellten Tunnel gefordert.

## 8.) Friedhofs- bzw. Friedhofsgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

### a.) Friedhofsordnung:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat die Änderung der Friedhofsordnung wie folgt:

# FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE FLIESS

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. 33/1952 idgF., sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idgF., hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 23. Juni 2005 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### (1) Friedhof Fließ/Dorf und Umgebung:

Der Altbestand des Friedhofes ist Eigentum der Pfarrkirche Fließ. Der Neubestand des Friedhofes (Erweiterungsbau) ist Eigentum der Gemeinde Fließ.

#### (2) Friedhof Hochgallmigg:

Der Altbestand sowie der Neubestand des Friedhofes ist Eigentum der Pfarrkirche Hochgallmigg.

#### (3) Friedhof Piller:

Der neu errichtete Friedhof im Anschluss an die Kaplaneikirche Maria Schnee – Piller ist Eigentum der Gemeinde Fließ. Der Altbestand des Friedhofes ist Eigentum der Kaplanei Piller, dieser wurde ab 01. Jänner 1996, zum Zeitpunkt der Öffnung des neuen Friedhofes, geschlossen. Eine Bestattung im Altbestand ist untersagt.

### § 2

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der im § 1 genannten Friedhöfe (mit Ausnahme des Altbestandes des Friedhofes der Kaplanei Piller) und das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Fließ (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis (Gräberkartei) aller im Friedhof Beerdigten mit ihren Personaldaten, der Lage des Grabes und aller hinsichtlich des Benützungswesens relevanten Daten (Um- und Tiefbettungen) zu führen.

(3) Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die

- a. bei ihrem Tode in der Gemeinde Fließ ihren Wohnsitz hatten,
- b. im Gemeindegebiet gestorben oder tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
- c. ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte dieses Friedhofes gem. § 7 Abs. 4 der Friedhofsordnung haben.

Für die Bestattung anderer Leichen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

(2) Graböffnungen und Grabschließungen dürfen ausschließlich von, oder im Auftrag der Gemeinde Fließ, vorgenommen werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a. das Rauchen,
  - b. das Mitbringen von Tieren,
  - c. das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge und Behindertenfahrzeuge,
  - d. Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
  - e. die Durchführung von Sammlungen,
  - f. das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
  - g. das Verteilen von Druckschriften,
  - h. das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
  - i. das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
  - j. das Lärmen und Spielen.

### **§ 5**

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetz, u.a.) nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten verboten.

## **III. Die Einteilung der Grabstätten**

### **§ 6**

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a. Urnengräber:

sind die an der Friedhofsmauer bestehenden Urnennischen, die der Beisetzung von Aschenurnen dienen. Die Urnennischen haben ein Ausmaß von 40 x 90 cm und sind für die Beisetzung von 1 – 4 Urnen bestimmt. Sie sind mit einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Steinplatte, auf welcher der Grabinhaber die persönlichen Daten des (der) Verstorbenen in üblicher Größe und Ausführung anbringen kann, abzudecken. Aschenurnen können auch in bestehenden Erdgräbern beigesetzt werden.
  - b. Reihengräber:

sind alle übrigen Gräber.
- (2) Auf die Zuweisung eines bestimmten Grabplatzes besteht kein Anspruch. Parteiwünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie einer geordneten Friedhofsgestaltung und Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
- (3) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht zulässig.

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a. in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken (das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern ist untersagt),
  - c. mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid der Friedhofsverwaltung, nach Anmeldung der Beerdigung durch das Bestattungsunternehmen.
- (4) In einer Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a. Ehegatten und Lebensgefährten,
  - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und adoptierte Kinder,
  - c. Ehegatten der unter b. genannten Personen, nicht jedoch deren Verwandte.

### § 8

Die Benützungsfrist für alle Grabstätten beträgt einheitlich 15 Jahre. Nach Ablauf dieser Benützungsfrist kann um eine erneute Zuweisung angesucht werden.

### § 9

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der im Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### § 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht eingeräumt wurde bzw. für den eine Benützungsgebühr entrichtet wurde,
  - b. durch Verzicht oder Tod des (der) Nutzungsberechtigten, sofern keine Eintrittsberechtigten gem. § 9 der Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c. bei grober Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 11 der Friedhofsordnung,
  - d. wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsabweisung nicht eingetrieben werden können,
  - e. bei Auflassung der Friedhofes.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Änderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten eines Grabes nicht zu ermitteln, erlischt das Benützungsrecht nach vorheriger 3-monatiger Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.
- (4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde Fließ (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

- (5) Nach der Auflassung einer Grabstätte ist diese binnen 2 Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen und Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu räumen.
- (6) Aschenurnen werden nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem von der Gemeinde auf dem Friedhof bereitgestellten Platz beigesetzt.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 11**

- (1) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten binnen einem Jahr mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein. Die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines verursacht durch das Einsinken des Erdreiches – auch an betroffenen Nachbargräbern - ist Aufgabe des jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. des Verursachers, wenn dessen Verschulden nachgewiesen ist.
- (2) Grabsteine dürfen eine Höhe von 2,00 m, Grabkreuze eine Höhe von 2,00 m, jeweils inklusive Sockel, nicht übersteigen. Die Grabeinfassung darf die maximale Grabbreite gem. § 13 der Friedhofsordnung nicht überschreiten.
- (3) Die Urnennischen sind mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen.
- (4) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützensrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, veranlassen.
- (6) Anlässlich von Graböffnungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützensrecht vorübergehend eingeschränkt wird. Dadurch entstehende nachweisliche Schäden am Grab und Grabschmuck sind von der Friedhofsverwaltung wieder gutzumachen.
- (7) Friedhof Piller:
  - a. Es dürfen im neuen Friedhof Piller nur Grabkreuze angebracht werden. Somit ist also die Aufstellung eines Grabsteines nicht möglich
  - b. Es dürfen bei den einzelnen Grabstätten keine Einfriedungen jeglicher Art angebracht werden.
  - c. Es sind bei den einzelnen Grabstätten – Blumenschalen aufzustellen.
  - d. Die Zwischenräume im Friedhof werden mit Kies ausgelegt.
  - e. Die Grabkreuze – die Blumenschalen sind dem Bestand anzugleichen bzw. anzupassen.

### **§ 12**

- (1) Einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung bedarf:
  - a. die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen
  - b. der Ausbau eines Erdgrabes zu einer Gruft
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann hierzu die Vorlage von Unterlagen (maßstabsgerechte Skizzen, Fotos, Prospekte, Beschreibung über Material, Farbe, Form, etc.) verlangen.

## **§ 13**

- (1) Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
- (2) Für die Einfriedung gelten folgende Außenmaße:
  - a. Doppelgrab: Länge 1,00 m, Breite max. 1,20 m  
Der Mindestabstand zwischen zwei Gräbern hat 0,30 m zu betragen.
- (3) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen.
- (4) Die Bepflanzung vor den Urnengräbern ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Für die Aufstellung von Grablichtern (Kerzen) vor den Urnengräbern sind 3 befestigte Natursteinsockel vorgesehen.
- (5) Nach einer Beerdigung hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen den Grab schmuck und das übrige Erdmaterial zu entfernen. Die Grabeinfassung ist wieder herzustellen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

### **§ 14**

Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### **§ 15**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger zu tragen.
- (2) Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 50 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.

### **§ 16**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenurnen, die in Erdgräbern beigesetzt werden, sind mindestens 0,50 m tief zu legen.
- (3) Für Exhumierungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **VII. Aufbahrung und Beisetzung**

### **§ 17**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.

- (2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen.

## **§ 18**

- (1) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.  
(2) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 19**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, idgF., mit Geldstrafen bis zu 1.820,- Euro geahndet.  
(2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß dem Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, idgF., und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Einrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

### **§ 21**

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden.  
Die Friedhofsverwaltung haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.

### **§ 22**

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1.August.2005 in Kraft. Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

*b.) Friedhofsgebührenordnung:*

*Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenordnung wie folgt einstimmig:*

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE FLIESS**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, idgF., und der Friedhofsordnung der Gemeinde Zams hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenarten**

Zur Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Erhaltung des Gemeindefriedhofes werden folgende Arten von Gebühren eingehoben:

1. Grabbenützungsgebühren
2. Be- und Enterdigungsgebühren
3. Leichenhallenbenützungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

## **§ 2**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr und in den Fällen nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 3**

### **Grabbenützungsgebühren**

- |    |                                 |         |
|----|---------------------------------|---------|
| 1. | Reihengrab (bis 120 cm)         | € 15,69 |
| 2. | Urnengrab: Belegung bis 4 Urnen | € 15,69 |

Die Grabbenützungsgebühren werden von der Gemeinde jährlich vorgeschrieben.

## **§ 4**

### **Be- und Enterdigungsgebühren**

Wird das Öffnen und Schließen einer Grabstätte im Zusammenhang mit der Beisetzung einer Leiche oder der Enterdigung einer Leiche durch die Gemeindearbeiter ausgeführt, wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Dieser Abrechnung werden die allgemein gültigen Stundensätze der Gemeinde fließ zu Grunde gelegt.

In diesen Gebühren sind die Grabmacherarbeiten, allfällige Sonderzulagen, die Mithilfe beim Begräbnis und die Kosten für Geräte und Werkzeuge enthalten.

## **§ 5**

### **Leichenhallenbenützungsgebühr**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 32,93

## § 6

### Sonstige Gebühren

Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

1. für ein Reihengrab (bis 120 cm) € 420,-
2. für ein Urnengrab € 300,-

In der Grabzuweisungsgebühr für die Urnennischen sind die Kosten für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Abdeckplatte enthalten. Die Beschriftung der Steinplatte ist Sache des Nutzungsberechtigten.

## § 7

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Nutzungsberechtigte im Sinne der Friedhofsordnung bzw. der eintretende Erbe verpflichtet.

## § 8

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Bescheid vorgeschrieben und sind binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984 idgF. maßgebend.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.August.2005 in Kraft. Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

### 9.) Kanal- und Wasserleitungsordnung – Beratung und Beschlussfassung

a.) *Wasserleitungsordnung:*

*Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wasserleitungsordnung wie folgt einstimmig:*

## WASSERLEITUNGSORDNUNG

DER

### GEMEINDE FLIESS

Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ hat mit Beschluss vom 23. Juni 05 gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36, i.d.g.F., für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

## § 1

### Zweck der Einrichtung

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Fließ dienen der Versorgung aller Grundstücke (Gebäude) im jeweils erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benützungszwang**

1. Der erschließbare Bereich umfasst jeweils die Grundstücke (Gebäude) bis zu einer Entfernung von 100 Metern zur jeweiligen Gemeindewasserversorgungsanlage. Für in den erschließbaren Bereichen der Gemeindewasserversorgungsanlagen gelegene Grundstücke (Gebäude) besteht Anschluss- und Benützungszwang.
2. Vom Anschluss- und Benützungszwang kann über Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn einer solchen Gründe der Gesundheitspflege sowie der Feuersicherheit nicht entgegenstehen.
3. Nicht unter Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke (Gebäude) können über Antrag an die jeweilige Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.
4. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, allen Bewohnern von an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken (Gebäuden) den Bezug von Wasser zu ermöglichen.
5. Innerhalb des erschließbaren Bereiches einer Gemeindewasserversorgungsanlage kann die Gemeinde den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung bzw. Verwendung eines Grundstückes (Gebäudes) eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht oder wenn deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Benützungs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass sämtliche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

## **§ 3**

### **Anschlüsse**

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des jeweiligen Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung sowie eine Anschlussleitung nach der Absperrvorrichtung ausführen. Die Länge dieser Anschlussleitung hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte öffentliche Anschlussleitung gilt nicht als ein Teil der Anlage. Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage ist daher ausschließlich die Hauptwasserleitung.
2. Die Errichtung der weiteren Zuleitungen ab der in Ziff. 1 abgegrenzten (öffentlichen) Gemeindewasserversorgungsanlage hat der jeweilige Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Dabei sind alle einschlägigen Richtlinien (Verwendung bestimmter Materialien, frostsichere Verlegung etc.) zu beachten. Die laufende Erhaltung bzw. Instandhaltung der Zuleitung, ab der Hauptwasserleitung, obliegt dem jeweiligen Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer.
3. Schieber bzw. Haupthähne im Bereich der (öffentlichen) Anschlussleitung dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde betätigt werden.
4. Bei Instandhaltungs- oder sonstigen Maßnahmen an den öffentlichen Anschlussleitungen sind die betroffenen Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer oder von ihnen Bevollmächtigte nach Tunlichkeit zu verständigen, es sei denn, eine Benachrichtigung infolge der Dringlichkeit und Unvorhergesehenheit ist nicht möglich.

## **§ 4 Wasserlieferung**

1. Die angeschlossenen Grundstücke (Gebäude) werden aus den jeweiligen Gemeindewasserversorgungsanlagen grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Es sind jedoch sämtliche Ausläufe mit Sperreinrichtungen zu versehen und Wasserverschwendungen jeglicher Art sind zu unterlassen.  
Öffentliche Brunnen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet und betrieben werden.
2. Bei Betriebseinschränkungen oder vorübergehender Einstellung der Wasserlieferung (z.B. infolge Wassermangels, Betriebsstörungen, Naturereignissen, Instandhaltungsarbeiten u.ä.m.) steht den Wasserabnehmern ein Ersatzanspruch, in welcher Art auch immer, nicht zu. Betriebseinschränkungen sind nach Möglichkeit rechtzeitig von der Gemeinde bekannt zu geben.
3. Wahrgenommene Schäden an den Wasserversorgungsanlagen hat jeder Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer ohne Verzug der Gemeinde zu melden. Die Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer haften für Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Vorschriften oder mangelnder Erhaltung ihrer Zuleitung entstehen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
4. Bei einem Wechsel im Grundstücks-(Gebäude-)Eigentum an einem an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück (Gebäude) hat der bisherige Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer diesen wiederum anzumelden.

## **§ 5 Private Leitungen**

1. Die weiteren Zuleitungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde über Antrag die weitere Zuleitung geöffnet und den vorgesehenen Wasserzähler eingebaut hat.
2. Erweiterungen bzw. Änderungen von bestehenden Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile unterliegen der Anmeldung nach § 4 Abs. 4.
3. Die weiteren Zuleitungen jedes Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind.
4. Der Anschluss von wasserverbrauchenden Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf Gefahr und Risiko des jeweiligen Abnehmers. Der Abnehmer haftet auch für Schäden, die ihm selbst, Dritten oder der Gemeinde entstehen.

## **§ 6 Messung des Wasserverbrauches**

1. Die von den Abnehmern verbrauchten Wassermengen werden durch den ÖNORMEN entsprechende Wasserzähler gemessen. Als Verbrauch gilt jede Wassermenge, die aus der Anlage (Zuleitung) eines Abnehmers läuft. Jeder Abnehmer hat für den Wasserzähler einen ungehindert zugänglichen und frostsicheren Platz zur Verfügung zu stellen.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, allen mit dem Ablesen der Wasserzähler Beauftragten jederzeit Zutritt zu gestatten. Ist der Zutritt oder das Ablesen des Wasserzählers nicht möglich, kann die Gemeinde, unbeschadet vorstehender Verpflichtungen, den Wasserverbrauch schätzen und die geschätzte Wassermenge in Rechnung stellen.

Die Beauftragten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Wasserzählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Wasserzählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.

2. Die Gemeinde stellt für jeden Anschluss in der Regel nur einen im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtwasserverbrauches des Grundstückes (Gebäudes) dient, zur Verfügung.

Festlegung von Art und Größe, Einbau und Ausbau, technische Überwachung und Instandhaltung der Wasserzähler obliegen der Gemeinde. Für den Einbau notwendige Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden von der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten geliefert.

Die Verwendung weiterer Zähler nach dem „Hauptwasserzähler“ durch den Abnehmer ist zulässig. Die Kosten der Beschaffung, des Einbaues, der Instandhaltung und des Ablesens derselben bleiben ausschließlich dem Abnehmer überlassen, wobei die Bestimmungen des § 5 Ziff. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung finden.

3. Bei unbebauten Grundstücken, bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und in Fällen, in denen sonstige Erschwernisse auftreten, muss der Wasserzähler in einem frostsicheren und wasserdichten Zählerschacht untergebracht werden. Der Abnehmer hat den Zählerschacht stets (unfallsicher) zugänglich, sauber und in gutem Zustand zu halten.
4. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften amtlich geeicht, ausgewechselt und instandgesetzt. Einem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung eines Wasserzählers zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung der eichamtlich zugelassenen Toleranzgrenze 10 Prozent nach oben hin überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für den Abnehmer und die Gemeinde bindend.
5. Wurde nach dem Prüfergebnis die zulässige Fehlergrenze überschritten, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so werden diese, allerdings nicht über den Zeitraum des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, berichtet.
6. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist oder wenn ein Wasserzähler überhaupt keinen Verbrauch angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde einen Durchschnittsverbrauch. Dabei wird der Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Wasserzählers zugrundegelegt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse können berücksichtigt werden.
7. Störungen, Beschädigungen oder den Stillstand eines Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Kann die Wasserentnahme aus irgendeinem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig erfasst werden (z.B. Beschädigung des Zählers), so erfolgt die Bemessung des Jahresverbrauches in der Form, dass der aus den drei vorgegangenen Jahren sich ergebende jährliche Durchschnittsverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.

8. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler einschließlich der Plombenverschlüsse vor Beschädigungen jeder Art, vor Einwirkungen Dritter, vor Ab-, Grund- und Heißwasser, sowie vor Frost und Hitze zu schützen.
9. Abnehmer, deren Wasserverbrauch pauschal abgerechnet wird, sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, einen geeigneten Platz zur Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Installationsänderungen für den Zählereinbau auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Wasserversorgung**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung eines angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes) einzustellen, wenn länger als ein Jahr kein Wasser bezogen wurde. Die Wiederversorgung ist bei der Gemeinde zu beantragen, die in der Folge die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlusspflichtigen dahingehend überprüft, ob sie noch der ÖNORM 2532 oder einer an ihre Stelle tretenden Vorschrift entspricht.
2. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung einstellen, wenn dies infolge ein technisches Gebrechens in der Anschlussleitung der Gemeinde oder der des Anschlusspflichtigen (z.B. Rohrbruch) notwendig erscheint.  
Die Wiederversorgung der angeschlossenen Grundstücke (Gebäude) erfolgt erst nach Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 8**

### **Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken**

1. Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Standrohre) ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses und durch eine allfällige notwendige Bereitstellung eines Wasserzählers entstehen.
2. Die Wasserentnahme aus Hydranten und sonstigen Behältern (z.B. öffentliche Brunnen), außer für Feuerlöschzwecke, bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde. Sie kann von der Gemeinde auch abgelehnt werden. Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Brunnen darf nur mit Handgefäßen erfolgen - es besteht jedoch kein Recht auf laufende Nutzung.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht**

1. Die Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Organen der Gemeinde den Zutritt zu diesen Anlagen zu ermöglichen. Die Organe der Gemeinde sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.
2. Werden bei einer Überprüfung nach Abs.1 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, längstens binnen einer von der Gemeinde zu setzenden Frist zu beheben, widrigenfalls die Wasserversorgung eingestellt werden kann.

## **§ 10**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstücks- (Gebäude-) Eigentümer gelten sinngemäß auch für Nutznießer des Grundstücks (Gebäudes).

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmung**

Alle Abnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung an eine Gemeindewasserversorgungsanlage bereits angeschlossen waren, gelten ab diesem Zeitpunkt als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

## **§ 12**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Wasserleitungsverordnung werden mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet.

Insbesondere werden

- a) Zutrittsverweigerungen gegenüber Beauftragten der Gemeinde
- b) Nichtausführung von der Gemeinde geforderten Mängelbehebungen aufgrund einer Überprüfung
- c) unbefugte Änderung oder Beschädigung der der Gemeinde gehörenden Einrichtungen (Wasserzähler, Plomben udgl.)
- d) widerrechtliche Wasserentnahme
- e) störende Einwirkungen auf die Anlage des Abnehmers oder auf die Gemeindewasserversorgungseinrichtungen durch Ablagerungen, Baumaßnahmen udgl.
- f) Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen

bestraft.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. August 2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Fließ bzw. die Wasserleitungsordnung regelnden Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

b.) *Kanalordnung:*

*Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Kanalordnung wie folgt:*

- Der § 2 der Durchführungsverordnung wird wie folgt abgeändert: „ In die öffentliche Abwasserleitung müssen alle Schmutzwässer eingeleitet werden. Oberflächen- bzw. Niederschlagswässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn im Baubescheid bzw. im Anschlussvertrag eine Genehmigung dafür erteilt wird. Andernfalls sind diese auf eigenem Grund zu versickern“.

- Der § 3 wird wie folgt geändert: „Als Trennstelle wird der Berührungspunkt der Grundleitung an der Außenwand des Schachtes des Sammelkanals festgelegt. Diese ist die gedachte Schnittlinie zwischen Grundleitung und Anschlusskanal bzw. Sammelkanal.“

## **10.) Hundesteuer- bzw. Hundehalteordnung – Beratung und Beschlussfassung**

### *a.) Hundesteuersatzung:*

*Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Fließ wie folgt einstimmig:*

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Fließ (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, i.d.g.F., in Verbindung mit § 7 Abs. 5 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45 i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Fließ in seiner Sitzung vom 23. Juni 2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuerpflicht**

1. Wer im Ortsgebiet der Gemeinde Fließ einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat an der Gemeinde Fließ eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, sofern nicht nachgewiesen wird, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs die Hundesteuer entrichtet wurde. Der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Halten von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

### **§ 2 Höhe der Steuer**

1. Die Hundesteuer wird für das Haushalts (Kalender-)jahr erhoben und beträgt € 40,78 pro Hund. Bei Anmeldung während des Haushaltsjahres wird die Hundesteuer anteilmäßig pro Monat vorgeschrieben.
2. Hält ein Hundehalter im Ortsgebiet der Gemeinde Fließ mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für jeden weiteren in ein und demselben Haushalt gehaltenen Hund € 61,17

### **§ 3 Steuerbefreiung**

1. Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.
2. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
  - a. Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
  - b. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonales in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

## **§ 4 Steuerermäßigung**

Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, kann über Antrag für den ersten gehaltenen Hund eine Steuerermäßigung gewährt werden. Für jeden weiteren gehaltenen Hund gilt jedoch wieder der Steuersatz gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 5 Fälligkeit der Steuer**

1. Der Abgabeananspruch entsteht erstmals
  - a. Mit Beginn der Haltehaltung,
  - b. Mit dem im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalter,
  - c. Mit dem Wegfall eines im § 3 vorgesehenen Befreiungsgrundes und
  - d. Jeweils mit dem Beginn des Haushaltsjahres, in welchem die Abgabe erhoben wird.
2. Die Steuer ist binnen einem Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig und in einem Betrag an die Gemeinde Fließ einzuzahlen.

## **§ 6 Meldepflicht und Auskunftspflicht**

1. Wer im Gebiet der Gemeinde Fließ einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat das Tier binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Fließ anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Lebensmonats anzumelden.
2. Jeder Hund, der veräußert wurde, abhanden kommt oder verendet, ist binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Fließ abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Adresse des Erwerbers.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 7 Hundemarken**

1. Für jeden im Gebiet der Gemeinde Fließ gehaltenen Hund gibt die Gemeinde Fließ als Erkennungszeichen eine mit einer Nummer versehene Hundemarke aus.
2. An öffentlichen Orten des Gemeindegebietes von Fließ ohne Hundemarke angetroffenen Hunde werden nach den Bestimmungen des § 7 – Maßnahmen gegen entwichene Tiere – Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, i.d.g.F., behandelt.

## **§ 8 Verfahren**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, i.d.g.F., sinngemäß.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Hundesteuersatzung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. 34/1984, i.d.g.F., geahndet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Hundesteuersatzung tritt mit 1. August 2005 in Kraft
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Hundesteuersatzungen der Gemeinde Fließ bzw. die Hundesteuersatzung regelnden Gemeinderatsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

b.) *Hundehalteordnung:*

*Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Diskussion die Verordnung über das Halten von Hunden wie folgt einstimmig:*

# **VERORDNUNG DER GEMEINDE FLIESS ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN**

Gemäß § 18 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Fließ am 23. Juni 2005 folgende Verordnung, betreffend das Halten von Hunden, verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fließ.

## **§ 2 Halten von Hunden**

Der Hundehalter hat auf dem gesamten Gemeindegebiet dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen (Sichtweite – max. 50 m).

## **§ 3 Kinderspielplätze**

Das Betreten öffentlicher Kinderspielplätze durch Hunde ist verboten.

## **§ 4 Leinenzwang**

An öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Stiegenhäusern/Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, Weide- und Almgebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd- und Rettungshunde oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Leinenpflicht ausgenommen.

Auf die Bestimmungen im Tiroler Jagdgesetz § 35 Abs. 2 lit. c wird ebenfalls hingewiesen.

## § 5

### Hundekotaufnahmepflicht

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen.

Als Hundebesitzer gilt, wer darüber zu entscheiden berechtigt ist, wie oder durch wen der Hund zu beaufsichtigen ist.

## § 6

### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 18 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. von der Gemeinde Fließ mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- Euro bestraft werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Verordnung über das Halten von Hunden tritt mit 1. August 2005 in Kraft.

*Diesem Protokoll wird eine Liste der ordnungsgemäß gemeldeten Hunde beigelegt. Alle Gemeinderäte werden ersucht diese Liste zu überprüfen und nicht gemeldete „schwarze Schafe(Hunde)“ namhaft zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten dem Steuergeheimnis unterliegen und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.*

### **11.) Mietzinsbeihilfe**

*Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen in der Gemeinde Fließ wie folgt einstimmig:*

## **Richtlinien über die Gewährung von Mietbeihilfen in der Gemeinde Fließ**

### **I.**

Die Gemeinde Fließ beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinde Fließ aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Fließ ist bereit, 30 % der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Fließ gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

### **II.**

- a. Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Fließ seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 2 Jahren in der Gemeinde Fließ durchgehend beschäftigt ist oder seit mindestens 2 Jahren ein Dienstnehmer eines Betriebes ist, der im Gemeindegebiet von Fließ den Betriebsstandort hat.
- b. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 2 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Fließ seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fließ ist dann als begründet anzusehen, wenn dieser lt. zentralem bzw. örtlichem Melderegister nachweisbar ist.
- c. Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.

- d. Ein ordnungsgemäß vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e. Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

### III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderen Stellen erhält. Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder und Eltern bzw. Großeltern gewährt.

### IV.

Zu Unrecht bezogenen Beihilfe sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

### V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Fließ keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

### VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

### VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

#### **12.) Naturparkhaus:**

*Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die bisherigen Geschehnisse und Beschlüsse in Sachen Naturparkhaus. Alle Naturparkgemeinden haben sich per Gemeinderatsbeschluss für den Standort Gachen Blick ausgesprochen. Weiters haben alle drei Tourismusverbände diesem Standort die Zustimmung erteilt. Nach einer Besichtigung mit den Verantwortlichen für Naturschutz bzw. Denkmalamt konnte ein Standort in der Nähe des Loipenparkplatzes gefunden werden. Der Bauausschuss hat diesen Bereich besichtigt und einstimmig als „guten Kompromiss“ zur Kenntnis genommen. Nachdem Herr Dr. DI Mayr Josef dem Angebot der Gemeinde für das „Weiße Kreuz“ eine Absage erteilt hat und sonst keine umsetzbaren Standortvorschläge eingebracht wurden, fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig für das Naturparkhaus am Gachen Blick einen Planungswettbewerb auszuschreiben. Darin enthalten sollen eine Infostelle, Ausstellungsraum, Jausenstation und die entsprechenden Nebenräume (Sanitäreanlagen, Lagerräume...) sein. Die Eigenmittel der Gemeinde Fließ werden mit € 1 Mio. begrenzt. Der Rest muss durch Förderungen finanziert werden.*

*GV Knabl Günter gibt nachträglich zu Protokoll, dass er zwar diesem Beschluss zugestimmt hat, aber für eine „zündenden Idee“ einen anderen Standort betreffend nach wie vor offen ist.*

### **13.) Förderungen:**

a.) Der Gemeinderat beschließt die Vereinsförderungen für das Jahr 2005 wie folgt einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Subventionen und Zuschüsse auszubezahlen:

#### Bäuerinnenorganisation:

Denoth Gertrud – Fließ	€	80,--	01. Juli 2005	1.427.681	36359
Maaß Karin – Piller	€	40,--	01. Juli 2005		
Orgler Martha – Hochgallmigg	€	40,--	01. Juli 2005	500352780	45850
Achenrainer Bernadette – Urgen	€	40,--	01. Juli 2005	71.480.008	36359

#### Kameradschaftsgelder:

Feuerwehr Fließ	€	730,--	01. Juli 2005	1.420.942	36359
Feuerwehr Hochgallmigg	€	260,--	01. Juli 2005	71.480.008	36359
Feuerwehr Piller	€	260,--	01. Juli 2005	70.080.098	36353
Schützenkompanie Hochgallmigg	€	370,--	01. Juli 2005	7.613.946	36359
Schützenkompanie Fließ	€	370,--	01. Juli 2005	1.421.742	36359
Schützengilde Fließ	€	80,--	01. Juli 2005	1.422.328	36359
Jugendclub	€	700,--	01. Juli 2005		

#### Sportvereine:

Fußballclub Fließ	€	510,--	01. Juli 2005	1.420.439	36359
Tennisclub Fließ	€	220,--	01. Juli 2005	1.424.175	36359
Schiclub Fließ	€	220,--	01. Juli 2005	1.423.086	36359
Schiclub Niedergallmigg	€	220,--	01. Juli 2005	71.480.008	36359
Schiclub Hochgallmigg	€	220,--	01. Juli 2005	00500355843	45850
Sportverein Piller	€	370,--	01. Juli 2005	10.322	36353
Schützengilde Fließ	€	220,--	01. Juli 2005	1.422.328	36359
Judoclub	€	220,--	01. Juli 2005	6.648.299	36000
Wadlbeißer Hgm. (Mountenbikeclub)	€	150,--	01. Juli 2005	00500150516	45850

#### Chöre:

Chor Fließ	€	510,--	01. Juli 2005		
Kirchenchor Piller	€	260,--	01. Juli 2005	70.080.98	36353
Männerchor Hochgallmigg	€	260,--	01. Juli 2005	71.480.008	36359
Singkreis Urgen	€	260,--	01. Juli 2005	00504614096	45850
Organistin Schütz Martha	€	370,--	01. Juli 2005	1.414.523	36359
Jugendchor Hgm. Birlm E.	€	100,--	01. Juli 2005		
Jugendchor Urgen	€	100,--	01. Juli 2005		

#### Musikkapellen:

Musikkapelle Fließ	€	5.800,--	½ 01. Juli , ½ 01.09.2005	1.422.179	
Musikkapelle Piller 21.311	€	2.900,--	½ 01. Juli , ½ 01.09.2005	36.353	

Sonstige Beihilfen:

Vinzenzverein St. Barbara	€ 730,--	01. Juli 2005	1.428.358	36359
Kath. Bildungswerk	€ 150,--	01. Juli 2005	31.484.900	36359
Erwachsenenschule	€ 730,--	01. Juli 2005	1.424.886	36359
Pensionistenverband – Jäger	€ 290,--	01. Juli 2005	71.480.008	36359
Pensionistenbund – Ott	€ 290,--	01. Juli 2005	71.480.008	36359
Priv. Bücherei (Knabl Erna)	€ 150,--	01. Juli 2005	1.424.340	36359
Jungbauern Piller – Seniorenfeier	€ 80,--	01. Juli 2005	80.080.098	36353
Bienenzüchter/Varoabekämpf.	€ 300,--	01. Juli 2005	1.424.886	36359
Obstbauverein (Schlatter Josef)	€ 100,--	01. Juli 2005		
Kinder u. Jugendförderungsverein Walchli Piller	€ 220,--	01. Juli 2005	23.549	36.353 ??
Verein zur Förderung des Jugendschisports in Hochgallmigg	€ 220,--	01. Juli 2005	00100007285	
Berg- und Naturfreunde	€ 150,--	01. Juli 2005		
Urgner Kultur und Weihnachts- Brauchtum Verein	€ 150,--	01. Juli 2005		
Theatergruppe Piller	€ 220,--	01. Juli 2005		
Theatergruppe Fließ	€ 220,--	01. Juli 2005		
<u>Einmalige Zuschüsse:</u>				
Musikkapelle Fließ	€ 2.000,--	01. Juli 2005		
Musikkapelle Piller	€ 1.000,--	01. Juli 2005		
Museumsverein Fließ	€ 730,--	01. Juli 2005	1.424.498	36359

Jugend- und Schülersportförderung der Gemeinde Fließ:

Für die Sport- und Jugendförderung stellt der Gemeinderat einen Beitrag von € 5.500,-- zur Verfügung.

- b.) Der Gemeinderat beschließt, die Entschädigung für die Dienstbarkeit der Überfahung Venet-Süd für den Winter 2004/05 an die Grundbesitzer auszubezahlen. Die Gesamtsumme beträgt € 8.663,91 (inkl. MWSt.).
- c.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Pfarre Mariä Opferung in Hochgallmigg für die Restaurierung des Mosaikbildes an der Außenwand der Kirche eine einmalige Unterstützung von € 2.500,-- zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.
- d.) Der Verein der Berg- und Naturfreunde hat bei der Gemeinde um die Errichtung eines Grillplatzes beim Waldweiher angesucht. Der Gemeinderat beschließt einstimmig dieses Ansuchen zu unterstützen. Die Gemeinde wird die Materialkosten übernehmen. Die Arbeitsleistungen sind von den Vereinsmitgliedern zu übernehmen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch am Weiheregg ein solcher Grillplatz geschaffen werden sollte.
- e.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Herrn Geiger Franz und seinem Sohn Konrad die Genehmigung zu erteilen auf der Alpe Zanders jeweils 100 kg Enzianwurzeln zu graben. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt gleich zu wählen ist wie in Galtür.
- f.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kanalisierung des Ortsteiles Niedergallmigg-Bichl (innerhalb der gelben Linie) bis längstens 2015 abzuschließen.

#### **14.) Auftragsvergaben:**

- a.) *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Klimaanlage in der Hauptschule (Dachgeschoss – südseitig) an den Billigstbieter zu vergeben. Angeboten haben die Firmen Walch aus Landeck, Sparer aus Ampass und Klimaboutique aus Schwaz. Die Angebotssummen liegen zwischen € 2.860,-- und € 3.846,82. Die Angebote müssen noch genau überprüft werden.*
- b.) *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Adaptierung des Stieggeländers in der Hauptschule Fließ der Fa. Birlmair als Billigstbieterin zu übertragen. Die Auftragssumme beträgt € 17.751,13 inkl. MWSt..*
- c.) *Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Schülerbeförderung mit der Fa. Kogoj einen Vertrag auf 3 Jahre einzugehen. Die Fa. Kogoj verlangt € 620,-- pro Schultag mit Vormittagsunterricht und € 740,-- für Schultage mit Nachmittagsunterricht abzüglich 3 %. Die Fa. Kogoj war Billigstbieterin in einer Ausschreibung an der sich die Fa. Kienzl und die ÖBB-Postbus GmbH beteiligt haben.*

#### **15.) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a.) *GR File Christian berichtet, dass ein parkender LKW im Bereich der Ausfahrt Fließerau eine zusätzliche Gefahrenquelle darstellt. Weiters stellt er neuerlich den Antrag auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung und eine Beleuchtung bei der Ausfahrt Fließerau und der Ausfahrt Eichholz.*
- b.) *GR File Christian ersucht um eine bessere Beschilderung des Radweges Via Claudia.*
- c.) *EGR Lang Karl berichtet von einem gefährlichen Schlagloch im Bereich Schnatz das umgehend ausgebessert werden muss.*
- d.) *GRin Orgler Martha ersucht um Reparatur des Weiderostes bei der Säge in Hochgallmigg*
- e.) *GRin Orgler Martha stellt den Antrag die Außenbeleuchtung der Pfarrkirche Hochgallmigg an die Straßenbeleuchtung anzuhängen. Der Bürgermeister berichtet, dass ein derartiger Antrag von Piller bereits einmal abgelehnt wurde.*
- f.) *GR Mag. Knabl Manfred erkundigt sich über den Einbau eines Aufzuges im Gemeindeamt. Der Bürgermeister informiert, dass es derzeit noch nicht geklärt ist ob ein Einbau rechtlich überhaupt möglich ist. Der Bausachverständiger BM Spiß Karl wird diese Angelegenheit begutachten.*
- g.) *GRin Orgler Martha stellt auf Grund der großen Trockenheit den Antrag, dass die Gemeinde zusätzliche Möglichkeiten schaffen sollte um die Felder bewässern zu können. Der Bürgermeister gibt Auskunft, dass die Bewässerungsrechte sehr genau geregelt sind und dass eher der Wassermangel ein geordnetes Bewässern verhindert.*

*Der Bürgermeister beendet die Gemeinderatssitzung um 0.00 Uhr.*

*Der Schriftführer:*

*Der Bürgermeister:*

*(Martin Zöhrer)*

*(Ing. Bock Hans-Peter)*

*2 Gemeinderäte:*